

Diesen Eigenschaften der Verfassung entspricht ein *besonderes Verfahren der Verfassungsgebung und Verfassungsänderung*. Im Unterschied zu anderen Gesetzen ist für die Annahme, Änderung oder Ergänzung der Verfassung die qualifizierte Stimmenmehrheit im obersten Staatsorgan des Landes erforderlich. In manchen Verfassungen ist hierfür auch die Möglichkeit des Volksentscheides vorgesehen.²⁸

i.2.2. *Das sozialistische Wesen der Verfassung der DDR*

Die Verfassung der DDR ist ihrem Typ nach sozialistisch. Ihr liegen sozialistische Produktions- und Machtverhältnisse zugrunde, und sie ist darauf gerichtet, weiterhin die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu gestalten und so grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus zu schaffen. Sie hat die gleichen Wesensmerkmale, die erstmals die Sowjetverfassung kennzeichneten und die auch die Verfassungen der anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft bestimmen. Die sozialistischen Verfassungen stehen nicht als abstrakte Kategorien über der Gesellschaft, sondern wurzeln in den objektiven Gesetzen der sozialistischen Ordnung. Die Wesenszüge der sozialistischen Gesellschaft machen zugleich die Wesenszüge ihrer Verfassung aus.

Das sozialistische Zeitalter auch in der Verfassungsgeschichte und -praxis der Menschheit leitete die im Ergebnis der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution entstandene Verfassung der RSFSR vom 10. 7.1918 ein. Sie war die Geburtsurkunde des ersten Arbeiter-und-Bauern-Staates, verankerte staatsrechtlich die uneingeschränkte Macht der Arbeiterklasse und des von ihr geführten werktätigen Volkes und garantierte der überwiegenden Mehrheit des Volkes die Menschenrechte, die den Massen selbst in der demokratischen bürgerlichen Republik vorenthalten werden.²⁹ Deshalb konnte sie auch ihren Klassencharakter offenbaren. Sie ermöglichte es damit dem internationalen Proletariat zu erkennen, was Arbeiter-und-Bauern-Macht bedeutet, welche Ziele sie hat und wie die werktätigen Massen ihre Staatsmacht einsetzen, um ihre Lebensinteressen zu sichern.

Die der ersten Sowjetverfassung zugrunde liegende „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes“, die zu ihrem tragenden Bestandteil wurde, beginnt mit der prinzipiellen Feststellung: „Rußland wird zur Republik der Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten erklärt. Alle gesamtstaatliche und örtliche Macht gehört diesen Sowjets.“ Und: „Die Macht muß vollständig und ausschließlich den werktätigen Massen und ihrer bevollmächtigten Vertretung — den Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten — gehören.“³⁰

Die Verfassung der DDR wird in ihrem sozialistischen Typ durch folgende Wesensmerkmale charakterisiert:

²⁸ Vgl. Verfassung der DDR . . . , a. a. O., Art. 63 in Verb, mit Art. 53 u. 106.

²⁹ Vgl. K. Polak, „Die Verfassung der UdSSR und das Wesen sozialistischer Staats- und Verfassungslehre“, in: Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 553 ff.

³⁰ UdSSR - Staat - Demokratie - Leitung, a. a. O., S. 80 u. 82.